



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 45/2020

5. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 14. Oktober 20201286

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 19. Oktober 20201287

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagd Ausübungsberechtigten mit zusätzlichen Anordnungen für die in Anlage 1 genannten Gebiete vom 20. Oktober 20201288

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen Gz.: 20-2217/132/5 vom 12. Oktober 20201290

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen vom 14. September 20201290

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau Gz.: 20-2217/78/8 vom 20. Oktober 2020 ...1292

Erste Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. September 20201293

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Vogtlandkreis und der Stadt Plauen zum Wechsel der Schulträgerschaft der „Alten Reusaer Schule“ in Plauen auf den Vogtlandkreis Gz.: 20-2217/3/25 vom 22. Oktober 20201294

Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft der „Alten Reusaer Schule – Schule mit dem Förder-schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Lernen“, Tauschwitz Straße 7, 08529 Plauen, von der Stadt Plauen auf den Vogtlandkreis1295

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas, zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Einzelbehältnissen sowie einer Anlage zur Herstellung von Aerosolen der Firma Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH am Standort Leipzig Seehausen – Erörterungstermin – Gz.: L44-8431/2209 vom 27. Oktober 20201298

Andere Behörden und Körperschaften

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios vom 14. Februar 20201299

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 1. Änderung vom 17. September 2020 der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rochlitz und den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz vom 6. März 2014 vom 6. Oktober 20201301

1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 6. März 20141302

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 14. Oktober 2020

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel des Landesamtes für Steuern und Finanzen mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Dresden, den 14. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Zimmermann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 19. Oktober 2020

Die gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, als private Sachverständige für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassene Fachtierärztin für Lebensmittelhygiene und Öffentliches Veterinärwesen

Frau Dr. Uta Diekmann

führt zukünftig mikrobiologische und chemisch-physikalische Untersuchungen von Lebensmitteln amtlich zurückgelassener Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittel- und

Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bei der

**Limbach Analytics GmbH
Labor Leipzig
Strümpellstraße 42
04289 Leipzig**

durch.

Dresden, den 19. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Rüdiger Helling
Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Kosmetika

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten
mit zusätzlichen Anordnungen für die in Anlage 1 genannten Gebiete
Vom 20. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zum Schutz
gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- beziehungsweise Erlegungsortes bei dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) der Landkreise und Kreisfreien Städte anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
3. Für die Anzeige gemäß Punkt 1 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Punkt 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Handelt es sich bei dem **krank** erlegten Stück um ein weibliches Wildschwein aus einem Gebiet nach **Anlage 1**, wird dies mit weiteren **40,00 Euro** honoriert. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
4. Die Jagdausübungsberechtigten, die in den in **Anlage 1** genannten Gebieten jagen, haben jedes **gesund** erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen von dort vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt zu übergeben.
5. Der **Aufbruch und die Schwarte** von gesund erlegten Wildschweinen aus den in **Anlage 1** genannten Gebieten ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
6. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von Wildschweinen nach **Punkt 4** sollte erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das jeweils örtlich zuständige Landratsamt.
7. Für die Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe gemäß **Punkt 4** wird eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **10,00 Euro** je männlichem Wildschwein und **50,00 Euro** je weiblichem Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
8. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1, 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.
9. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes der Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörde.
10. Die beiden Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 15. April 2020, Az.: 25-5133/32/46 und 25-5133/32/52, sind hiermit aufgehoben.
11. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

12. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Für die Durchführung der Probenuntersuchung, die Entsorgung des Aufbruchs und der Schwarte sowie die im Falle eines positiven Nachweises des ASP-Virus erforderliche Entsorgung des Tierkörpers durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen entstehen den Jagdausübungsberechtigten keine Kosten.
2. Das Jagdrecht bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 20. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Anlage 1

„Gebiete mit hohem Risiko des Eintrages der ASP in den Freistaat Sachsen durch wandernde Wildschweine aus bereits bekannt infizierten Regionen“

- Landkreis Görlitz
- Landkreis Bautzen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung
zur 3. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen**

Gz.: 20-2217/132/5

Vom 12. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 11. September 2020 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen genehmigt.

Die 3. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 12. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Satzung
zur 3. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen**

Vom 14. September 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2017 (SächsABl. S. 1086) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 11. September 2020 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Zur Deckung seines Finanzbedarfes, der nicht über sonstige Einnahmen oder Umlagen nach Absatz 2 oder § 10a gedeckt werden kann, kann der Verband eine allgemeine Umlage gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG erheben, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen. ²Umlagemaßstab ist die im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgte Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten

Abwassermenge. ³Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. ⁴Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Umlagenerhebung liegt.

(2) ¹Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Verbandsmitglieder jährlich ab dem Jahr 2021 eine besondere Umlage. ²Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus den Kosten, die gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG nicht von den Anschlussnehmern erhoben werden dürfen, soweit sie auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Verbandsmitglieder entfallen; § 10 SächsKAG gilt entsprechend. ³Umlagemaßstab ist die versiegelte und einleitende Fläche für öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Verbandsgebiet in der Straßenbaulast des jeweiligen Verbandsmitgliedes (in m²). ⁴Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren. ⁵Die Größe der Flächen wird im Vorfeld der Umlagenerhebung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband abgestimmt. ⁶Unterbleibt eine Abstim-

mung oder kann eine Einigkeit über die Flächengröße nicht erzielt werden, wird die Summe der entwässerten Fläche vom Zweckverband geschätzt.

(3) ¹Umlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. ²Die Festsetzung der Umlagen erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verbandsmitglied jeweils durch Bescheid. ³Die Umlage nach Absatz 1 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig. ⁴Die Umlage nach Absatz 2 wird in 4 Teilbeträgen erhoben, die am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. ⁵Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Einmalige Umlage

¹Beim Zweckverband ist aufgrund uneinbringlicher Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen für

die Jahre 2015 bis 2020 ein nicht gedeckter Gesamtaufwand entstanden. ²Dieser ist unabhängig vom Saldo des Ergebnis- und Finanzhaushaltes festzusetzen (Fehlbetragsumlage). ³Zur Deckung dieses Fehlbetrages erhebt der Zweckverband eine einmalige besondere Umlage im Jahr 2021. ⁴§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend. ⁵Soweit einzelne Verbandsmitglieder für die Kosten nach Satz 1 und 2 bereits Zahlungen, ggf. an Dritte, geleistet haben, kann das jeweilige Verbandsmitglied anstelle der Zahlung der Umlage etwaige Erstattungsansprüche gegen Dritte im Umfang seiner geleisteten Zahlung an den Zweckverband abtreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, OT Weidensdorf, den 14. September 2020

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau**

Gz.: 20-2217/78/8

Vom 20. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 18. September 2020 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt, bis auf Artikel 1 Nummer 3, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 20. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Erste Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 18. September 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (künftig Verband) am 18. September 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28. September 2017 (SächsABl. S. 1548, 1549) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 8 Abs. 2 Nr. 5 (Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates) wird wie folgt neu gefasst:
„5. die Auftragsvergaben VOB/VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis eine Million EUR,“
2. § 9 Abs. 4 Nr. 3 (Verbandsvorsitzender und Stellvertreter) wird wie folgt neu gefasst:
„3. die Auftragsvergaben VOB/VOL bis zu einem Wert von 500.000 EUR,“
3. § 18 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen, sonstige ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.rzv-glauchau.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben“.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

(3) Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Öffentliche Auslegungen erfolgen am Sitz des Verbandes in dessen Geschäftsräumen.

(5) Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite des Verbandes unter www.rzv-glauchau.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben“. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Glauchau, den 18. September 2020

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
Krause
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Vogtlandkreis und der Stadt Plauen
zum Wechsel der Schulträgerschaft
der „Alten Reusaer Schule“ in Plauen auf den Vogtlandkreis**

Gz.: 20-2217/3/25

Vom 22. Oktober 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die am 20. Dezember 2018 zwischen dem Vogtlandkreis und der Stadt Plauen geschlossene „Zweckvereinbarung zum Wechsel der Schulträgerschaft der ‚Alten Reusaer Schule‘ in Plauen auf den Vogtlandkreis“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 22. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter Kommunalwesen

Vertrag
zur Übertragung der Schulträgerschaft
der „Alten Reusaer Schule – Schule mit dem Förderschwerpunkt
emotionale und soziale Entwicklung und Lernen“,
Tauschwitzter Straße 7, 08529 Plauen,
von der Stadt Plauen auf den Vogtlandkreis

Zwischen dem

Vogtlandkreis (Schulträger)
 vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Keil,
 Postplatz 5
 08523 Plauen

– nachfolgend Landkreis genannt –

und der Stadt Plauen

vertreten durch den Oberbürgermeister,
 Herrn Ralf Oberdorfer,
 Unterer Graben 1
 08523 Plauen

– nachfolgend Stadt genannt –

wird folgendes vereinbart:

I. Abschnitt:
Präambel

Die Stadt Plauen ist entsprechend § 22 Absatz 1 Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG) Schulträger der „Alten Reusaer Schule – Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Lernen“, im nachfolgenden als E-Schule bezeichnet. Der Vogtlandkreis wird gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 20.09.2018 ab dem 01.01.2019 die Schulträgerschaft für die E-Schule übernehmen.

Die E-Schule befindet sich auf dem Flurstück Nr. 119/2 der Gemarkung Reusa. Das Flurstück Nr. 119/2 ist bebaut mit 2 Schulgebäuden, die miteinander verbunden sind. Auf dem Flurstück sind außerdem ein Basketballfeld angelegt sowie verschiedene Spielgeräte aufgebaut.

II. Abschnitt:
Übertragung der Trägerschaft und Liegenschaften

§ 1
Übertragung der Trägerschaft

Die Stadt Plauen überträgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen dem Vogtlandkreis die Wahrnehmung der Aufgaben der Schulträgerschaft für die E-Schule mit Wirkung zum 01.01.2019. Mit dieser Übertragung wird der Vogtlandkreis Schulträger gemäß dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen.

§ 2
Liegenschaftsübertragung

1. Die Übertragung der Liegenschaft erfolgt zwischen der Stadt und dem Landkreis kostenfrei. Das Eigentum hieran wird auf den Landkreis übertragen. Ein entsprechender Notarvertrag ist abzuschließen. Mit dem Wechsel der Trägerschaft gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Schulbetrieb, alle hiermit zusammenhängenden Vertragspositionen sowie alle mit dem Schulbetrieb verbundenen Nutzungen und Lasten, soweit sie mit der Stadt Plauen begründet wurden, auf den Vogtlandkreis über. Eine Auflistung der vorhandenen Verträge wird als Anlage beigefügt (Anlage 1).
2. Die Stadt übergibt dem Landkreis die Gebäude einschließlich der sich darin befindlichen beweglichen Sachen wie sie liegen und stehen. Die Stadt übereignet dem Vogtlandkreis sämtliche, im Eigentum der Stadt befindlichen Gegenstände, soweit sie sich in den zu übertragenden Gebäuden oder auf dem Grundstück befinden, gemäß der noch zu erstellenden Inventarliste. Dies betrifft gleichermaßen bewegliche Sachen des Anlagevermögens und Gegenstände, die dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Die Aufstellung aller Vermögensgegenstände (Anlage 2) ist Bestandteil des Vertrages. Die Übertragung der beweglichen Sachen erfolgt ebenfalls kostenlos. Der aktuelle Nachweis zum Stand 31.12.2018 wird im 1. Quartal 2019 nachgereicht.
3. Der Landkreis verpflichtet sich, die nach Punkt 2 übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen nur für die E-Schule zu verwenden und insbesondere nicht zu veräußern. Ausgeschlossen hiervon sind Sachen, welche nicht mehr verwendungsfähig bzw. abgeschrieben sind.
4. Der Landkreis verpflichtet sich, im Falle einer nicht mehr schulischen Nutzung der Gebäude der E-Schule, der Stadt Plauen eine Rückübertragung zuzüglich der saldierten Zahlungsforderungen der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Investitionen durch den Landkreis anzubieten.
5. Die Stadt übergibt dem Landkreis unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine Aufstellung sämtlicher Zahlungen, die sie im Voraus für den Zeitraum ab 01.01.2019 im Zusammenhang mit der E-Schule an Dritte geleistet oder noch zu leisten hat. Der Landkreis verpflichtet sich, den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufstellung der dann wirklich geleisteten Zahlungen an die Stadt zu zahlen.
6. Soweit der Stadt Plauen aus dem Schulbetrieb Ansprüche gegen Dritte zustehen, tritt sie diese zum 01.01.2019 an den Vogtlandkreis ab.

7. Mit der Übertragung werden dem Vogtlandkreis sämtliche den Schulbetrieb betreffende und mit ihm in Verbindung stehende Unterlagen übergeben.
8. Die in der Anlage 3 aufgeführten fehlenden Nachweise sowie offenen Leistungen einschließlich der Mängelbeseitigung sind durch und auf Kosten der Stadt zu beauftragen.
Die Nachweise sind dem Landkreis spätestens bis zum 31.03.2019 vorzulegen.
Im Zuge der Durchführung der offenen Leistungen sind mit dem Landkreis Terminabstimmungen vorzunehmen.

§ 3

Eintritt in bestehende Verträge

1. Der Landkreis tritt anstelle der Stadt zum 01.01.2019 in alle Verträge ein, die die Stadt im Zusammenhang mit dem Betreiben der E-Schule geschlossen hat. Die bestehenden Verträge ergeben sich aus Anlage 1 des Vertrages. Ein Vertragseintritt in dort nicht aufgeführte Verträge erfolgt nicht.
2. Forderungen und Verbindlichkeiten, die nach dem 01.01.2019 fällig werden, jedoch vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, trägt die Stadt anteilig bis zum 31.12.2018. Dies gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten außerhalb von Verträgen.
3. Die Stadt fordert nach Unterzeichnung der Vereinbarung die betreffenden Vertragspartner auf, dem Eintritt des Landkreises in die Vertragsverhältnisse zuzustimmen. Die Stadt hat den Landkreis unverzüglich über eine nicht erteilte Zustimmung zu unterrichten.
4. Die Stadt verpflichtet sich dem Landkreis gegenüber zur Übernahme sämtlicher Forderungen aus den in Abs. 1 genannten Verträgen, sofern der Vertragsübernahme durch die Vertragspartner widersprochen wurde.

§ 4

Auflösung von Verträgen

Die Stadt beendet zum 31.12.2018 die Vereinbarung mit der Gebäude- und Anlagenverwaltung hinsichtlich des Einsatzes der Hausmeister an der E-Schule.

§ 5

Personalübernahme

Der Landkreis übernimmt weder technisches noch nicht-technisches Personal der E-Schule von der Stadt Plauen.

§ 6

Fördermittel

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen dieser Vereinbarung fördermittelunschädlich übertragen werden können.

Soweit in Sachen, die nach dieser Vereinbarung vom Eigentum der Stadt in das Eigentum des Landkreises übergehen, Fördermittel investiert worden sind, für die noch eine Zweckbindungsfrist besteht, zeigt der Landkreis bei der zuständigen Bewilligungsstelle den Eigentumsübergang an. Zu diesem Zweck sind dem Landkreis die Zuwendungsbescheide oder gegebenenfalls dazu ergangene Änderungsbescheide oder weitere Bescheide, aus welchen die Dauer der Zweckbindungsfrist hervorgeht, vollständig zu übergeben. Alle weiteren Unterlagen der betreffenden Zuwendungsverfahren verbleiben bei der Stadt. Diese Unterlagen werden durch die Stadt jedoch auf erste Anforderung herausgegeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewilligungsstelle oder Prüfbehörden entsprechende Forderungen gegenüber dem Landkreis erheben.

§ 7

Schlüsselzuweisungen

Sofern die Stadt für die E-Schule Zuwendungen, insbesondere in Form von Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhält, die für die Zeit ab 01.01.2019 bestimmt sind, verpflichtet sie sich, diese vollständig an den Landkreis weiterzuleiten. Im Falle einer Rückforderung der Schlüsselzuweisung durch den Freistaat Sachsen sind die an den Landkreis weitergeleiteten Mittel der Stadt zurückzahlen.

III. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten/Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Der Vertrag kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Sächsischen Schulgesetzes aufgehoben werden.

§ 9

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.
2. Die Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

des Vertrages nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Plauen, den

für den Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

Plauen, den 20. Dezember 2018

für die Stadt Plauen
Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Flüssiggas, zur Lagerung von entzündbaren Gasen
in Einzelbehältnissen sowie einer Anlage zur Herstellung von Aerosolen
der Firma Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH
am Standort Leipzig Seehausen
– Erörterungstermin –**

Gz.: L44-8431/2209

Vom 27. Oktober 2020

Der für den 6. November 2020 ab 10.00 Uhr in der Landesdirektion Sachsen in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 39, angesetzte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 18. August 2020 im Sächsischen Amtsblatt Nummer 36 vom 3. September 2020) sowie im Internet unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Ru-

brik Umweltschutz) findet gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, nicht statt.

Leipzig, den 27. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 14. Februar 2020

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rund-

funkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit dem 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2020. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 6. Oktober 2020

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/Deutschlandradio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 14. Februar 2020

| LRA | Welle | UKW | DAB+ | Satellit | livestream |
|-----------------------------------|--|--------------------------|------------------------|-----------------|--------------|
| BR 5 5 | Bayern 1 | x | x | x | x |
| | Bayern 2 | x | x | x | x |
| | Bayern 3 | x | x | x | x |
| | BR-KLASSIK | x | x | x ⁴⁾ | x |
| | B5 aktuell | x | x | x | x |
| | PULS | - | x | x | x |
| | Bayern plus | - | x | x | x |
| | B5 plus | - | x | x | x |
| | BR Verkehr | - | x | - | - |
| | BR Heimat | - | x | x | x |
| HR 6 | hr1 | x | x | x | x |
| | hr2-kultur | x | x | x | x |
| | hr3 | x | x | x | x |
| | YOU FM | x | x | x | x |
| | hr4 | x | x | x | x |
| hr-INFO | x | x | x | x | |
| nachrichtlich | 3 Webchannels | | | | (x) |
| MDR 7 3 | MDR SACHSEN | x | x | x | x |
| | MDR SACHSEN-ANHALT | x | x | x | x |
| | MDR THÜRINGEN | x | x | x | x |
| | MDR AKTUELL | x | x | x | x |
| | MDR KULTUR | x | x | x | x |
| | MDR JUMP | x | x | x | x |
| | MDR SPUTNIK ⁶⁾ | x | x | x | x |
| | MDR KLASSIK | - | x | x | x |
| | MDR Schlagerwelt ⁵⁾ | - | x | - | x |
| MDR TWEENS ⁵⁾ | - | x | - | x | |
| nachrichtlich | 11 Webchannel | - | - | - | (x) |
| NDR 8 3 | NDR 90,3 | x | x | x | x |
| | NDR 1 Niedersachsen | x | x | x | x |
| | NDR 1 Radio MV | x | x | x | x |
| | NDR 1 Welle Nord | x | x | x | x |
| | NDR 2 | x | x | x | x |
| | NDR Kultur | x | x | x | x |
| | NDR Info | x | x | x | x |
| | N-JOY | x | x | x | x |
| | NDR Info Spezial ⁵⁾ | - | x | x | x |
| | NDR Plus ⁵⁾ | - | x | x | x |
| NDR Blue ⁵⁾ | - | x | x | x | |
| RB 4 | Bremen Eins | x | x | x | x |
| | Bremen Zwei | x | x | x | x |
| | Bremen Vier | x | x | x | x |
| | COSMO ³⁾ | (x) | (x) | - | (x) |
| | Bremen Next | x | x | - | x |
| Die Maus ³⁾ | - | (x) | - | - | |
| RBB 6 | Antenne Brandenburg | x | x | x | x |
| | Fritz | x | x | x | x |
| | Inforadio | x | x | x | x |
| | radioeins | x | x | x | x |
| | rbbKultur | x | x | x | x |
| | rbb 88,8 | x | x | x | x |
| | COSMO ³⁾ | (x) | (x) | (x) | (x) |
| SR 4 2 | SR 1 Europawelle | x | x | x | x |
| | SR 2 KulturRadio | x | x | x | x |
| | SR 3 Saarlandwelle | x | x | x | x |
| | UnserDing | x | x | - | x |
| | antenne saar | - | x | - | x |
| | Die Maus ^{3) 5)} | - | (x) | - | - |
| SWR 8 | SWR1 Baden-Württemberg | x | x | x | x |
| | SWR1 Rheinland-Pfalz | x | x | x | x |
| | SWR2 | x | x | x | x |
| | SWR3 | x | x | x | x |
| | DASDING | x ¹⁾ | x | x | x |
| | SWR4 Baden-Württemberg | x | x | x | x |
| | SWR4 Rheinland-Pfalz | x | x | x | x |
| SWR Aktuell | x ²⁾ | x | x | x | |
| WDR 6 3 | 1LIVE | x | x | x | x |
| | 1LIVE DIGGI | - | x | x | x |
| | WDR 2 | x | x | x | x |
| | WDR 3 | x | x | x | x |
| | WDR 4 | x | x | x | x |
| | WDR 5 | x | x | x | x |
| | WDR Maus / Die Maus | - | x | x (Die Maus) | x (Die Maus) |
| | COSMO | x | x | x | x |
| VERA | - | x | - | x | |
| Deutschlandradio 2 1 | Deutschlandfunk Kultur | x | x | x | x |
| | Deutschlandfunk Nova | - | x | x | x |
| | Deutschlandfunk | x | x | x | x |
| Summe | 64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾ | 56 (inkl. DRadio) | 16 + 1 (DRadio) | | |

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singuläre UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht / § 11c (2) S 2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der 1. Änderung vom 17. September 2020
der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung
einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rochlitz
und den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz vom 6. März 2014**

Vom 6. Oktober 2020

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 6. Oktober 2020, Az.: 00.3-11150203-490/1/2020-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die 1. Änderung vom 17. September 2020 der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 6. März 2014 zwischen der Stadt Rochlitz und den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz wie folgt entschieden:

Die 1. Änderung vom 17. September 2020 der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 6. März 2014 zwischen der Stadt Rochlitz (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz (beteiligte Gemeinden) beschlossen durch den Stadtrat Rochlitz mit Beschlussnummer 62/2020 vom 28. Juli 2020, den Gemeinderat Königsfeld mit Beschlussnummer 32/2020 vom 18. August 2020, den Gemeinderat Seelitz mit Beschlussnummer 24/2020 vom 6. August 2020 sowie den Gemeinderat Zettlitz mit Beschlussnummer 27/2020 vom 13. August 2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freiberg, den 6. Oktober 2020

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 6. März 2014

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird folgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Rochlitz und den Gemeinden Königsfeld, Zettlitz und Seelitz, die sämtlich dem Landkreis Mittelsachsen angehören, vereinbart:

Artikel I Änderungen/Ergänzungen

§ 8 – Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft – wird neu gefasst

(1) Die erfüllende Gemeinde kann zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 entstehenden Finanzbedarfs von den beteiligten Gemeinden für den nicht durch anderweitige Erträge/Einzahlungen gedeckten Finanzbedarf eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der maßgebenden Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des Vorjahres zu bemessen.

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu bemessen:

50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres
50 % nach dem Verhältnis der Gemeindegrößen zum 31.12. des Vorjahres

(2) Die anteilige Finanzierung des beweglichen Vermögens im Produkt „Verwaltungsmanagement“ erfolgt durch die beteiligten Gemeinden als Investitionsumlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(4) Gegenüber den beteiligten Gemeinden erfolgt die Festsetzung der Beträge im Einzelnen durch Bescheid. Die Beträge sind mit je einer Hälfte jeweils zum 15.05. und 15.11. fällig. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen.

(5) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(6) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht auch das Recht Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben auf die erfüllende Gemeinde über.

(7) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8 a – Abrechnung der Umlage – wird neu eingefügt

(1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Grundlage für die Abrechnung der Umlage ist der festgestellte Jahresabschluss.

(2) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die in der Ergebnisrechnung/Finanzrechnung der erfüllenden Gemeinde Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu veranschlagen sind.

(3) Der ungedeckte Finanzbedarf der Ergebnisrechnung ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem anteiligen veranschlagten Zuschussbedarf und ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für Verwaltungstätigkeit. Der ungedeckte Finanzbedarf für die Investitionstätigkeit ergibt sich aus dem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit des Produktes „Verwaltungsmanagement“ und ist Grundlage für die Festsetzung der Investitionsumlage.

(4) Abrechnungsguthaben werden unverzüglich ausgezahlt, Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 8 b – Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft – wird neu eingefügt

(1) Die Zuwendung für Investitionen der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen Aufwandszuschuss aus. Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO ist insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligten Gemeinden werden nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände des Produktes „Verwaltungsmanagement“ beteiligt.

(3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von den beteiligten Gemeinden eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

Artikel II
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Änderung in Kraft.

Diese Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt

Rochlitz, den 17. September 2020

Große Kreisstadt Rochlitz
Frank Dehne
Oberbürgermeister

Gemeinde Königsfeld
Frank Ludwig
Bürgermeister

Gemeinde Seelitz
Thomas Oertel
Bürgermeister

Gemeinde Zettlitz
Steffen Dathe
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Oktober 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 